



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. August 1993

NR. 2713

Grenchen: Erschliessungsplan Adolf Furrer-Strasse, Genehmigung/ Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Adolf Furrer-Strasse" zur Genehmigung. Dieser Plan hat in der Zeit vom 8. Oktober bis 6. November 1992 öffentlich aufgelegt. Innert Frist gingen zwei Einsprachen ein. Ein Einsprecher erhebt gegen den Nichteintretensentscheid des Gemeinderates vom 2. März 1993 Beschwerde:

- Herr Paul Hermann, Kastelstr. 71, 2540 Grenchen

II. Behandlung der Beschwerde

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Auch wenn die Beschwerde nicht explizit den Antrag auf Aufhebung des Nichteintretensentscheides des Gemeinderats enthält, ist dieser Antrag in der Beschwerde notwendigerweise mitenthalten.

Voraussetzung für das Nichteintreten auf eine Einsprache ist das Fehlen von Prozessvoraussetzungen. Da aus der Einsprache kein Hinweis auf Anfechtung des Erschliessungsplanes ersicht-

lich ist, sondern nur Fragen der Entschädigung aufgeworfen werden, konnte der Gemeinderat davon ausgehen, dass er sachlich nicht zuständig war und damit auf die Einsprache nicht eintreten.

Aber selbst dann, wenn der Gemeinderat hätte davon ausgehen müssen, dass der Erschliessungsplan als solcher Gegenstand der Einsprache sei, hätte er die Einsprache abweisen müssen. Das öffentliche Interesse an einer zweckmässigen Erschliessung der Grundstücke GB Grenchen Nr. 6502 und Nr. 5007 überwiegt offensichtlich das private Interesse des Beschwerdeführers, zumal die Beanspruchung des Vorgartens nur marginal ist.

Die in der Einsprache erwähnten Entschädigungsfragen sind im Landerwerbsverfahren zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat gemäss Ausgang des Verfahrens an dessen Kosten (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 200.-- zu bezahlen.

III. Genehmigung

Der Erschliessungsplan Adolf Furrer-Strasse ist recht- und zweckmässig und kann im Sinne von § 18 PBG genehmigt werden.

IV. Beschluss

1. Der Erschliessungsplan Adolf Furrer-Strasse der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Die Beschwerde Paul Hermann, Grenchen, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr Fr. 200.-- zu bezahlen.
3. Bestehende Pläne sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Paul Hermann, Grenchen

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(Fr. 200.-- v. Kto. 119.57
Verfahrenskosten inkl.		auf 2005.431.00 umbuchen)
Entscheidunggebühr:	<u>Fr. 200.--</u>	
Rückerstattung:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57)
	=====	

Kostenrechnung EG Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 600.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 623.--	(Kto.Krt. 111.15)
	=====	

Staatsschreiber

Dr. K. Furrer

Bau-Departement us/ss (2) (Akten Nr. 93/50)
Rechtsdienst us
Bau-Departement (br)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung,
Abt. Rechnungswesen)
Gemeinderat der Stadt Grenchen, Belastung im Kontokorrent, mit
1 gen. Plan (folgt später)
Baukommission der Stadt Grenchen
Baudirektion Grenchen
Planungskommission Grenchen
Paul Hermann, Kastellstr. 71, 2540 Grenchen (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:

Genehmigung: Grenchen:
Der Erschliessungsplan "Adolf Furrer-Strasse"
wird genehmigt.

